

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
--	--

Amt 50/Amt 59

26.05.2014

## **Amt 50**

## **Amt 59**

### **Dezernatsverfügung Einmalige Bedarfe**

#### Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines / Rechtslage	2
2.	Leistungsberechtigte	2
3.	Einkommenseinsatz bei Personen ohne laufenden Anspruch	3
4.	Voraussetzungen für die Leistungsgewährung	4
4.1	Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	4
4.2	Erstausstattung für Bekleidung	6
4.3	Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	6
4.4	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten	8
4.4.1	Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen	8
4.4.2	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen; Miete von therapeutischen Geräten	9
5.	Art und Umfang der Leistungen	9
5.1	Pauschalierung bzw. tatsächliche Höhe	9
5.2	Umfang der Leistungen	10
5.2.1	Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	10
5.2.2	Erstausstattung für Bekleidung	11
5.2.3	Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	12
5.2.4	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten	13
6.	In-Kraft-Treten	13
	Anlage 1: Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	14
	Anlage 2: Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	15

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
--	--

## 1. Allgemeines / Rechtslage

Der Bedarf für Wohnungsausstattung und Bekleidung ist grundsätzlich durch den Regelbedarf / Regelsatz abgegolten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 27a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB XII, analog § 3 Abs. 1 AsylbLG). In der Regel ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten eine ausreichende Ausstattung besitzen und notwendige Ersatzbeschaffungen aus den Regelbedarfen / Regelsätzen finanzieren.

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII werden aber gesondert erbracht:

Leistungen für

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausstattungen für Bekleidung
- Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Eine darlehensweise Hilfestellung der Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII kommt nicht in Betracht, weil die entsprechenden Regelungen in § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII nicht auf die Sonderbedarfe angewendet werden können, sondern sich auf die von den Regelbedarfen / den Regelsätzen umfassten Bedarf beziehen (Ausnahme: § 24 Abs. 5 SGB II).

Diese Verfügung gilt nicht für Bekleidungsbeihilfen, die im Rahmen des weiteren notwendigen Lebensunterhalts nach § 27b Abs. 2 SGB XII an Leistungsberechtigte in Einrichtungen erbracht werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

## 2. Leistungsberechtigte

SGB II

Berechtigte

- nach § 7 SGB II, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 Abs. 1 SGB II beziehen
- die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II)
- Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt), soweit die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt werden können (§ 27 Abs. 2 SGB II).

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstaussstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
---	--

#### SGB XII

Berechtigte außerhalb von Einrichtungen

- nach § 19 Abs. 1 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)
- nach § 19 Abs. 2 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- die keine Regelsätze erhalten, den Bedarf nach § 31 Abs. 1 SGB XII jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 31 Abs. 2 Satz 1 SGB XII)

#### AsylbLG

Für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sind die vorgenannten Regelungen ebenfalls anzuwenden, soweit nichts anderes aufgeführt ist. Zusätzlich besteht für Leistungsberechtigte, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, Anspruch auf die Gewährung von Beihilfen zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie für Reparaturkosten.

Soweit nach einem Auszug aus einer Einrichtung Hausrat mitgenommen werden darf, sind die Pauschalen um einen angemessenen Betrag zu kürzen.

### **3. Einkommenseinsatz bei Personen ohne laufenden Anspruch**

Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus leistungsrechtlich einzusetzendem Einkommen und Vermögen, nicht voll decken können (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II, § 31 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

In diesem Falle kann nach § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII / § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten (insgesamt also max. 7 Monate) nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Grundsätzlich ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und das Einkommen der folgenden sechs Monate zu berücksichtigen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
--	--

#### 4. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII können nur einmalige Leistungen für die dort abschließend aufgezählten Bedarfslagen erbracht werden.

##### 4.1 Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Erstausstattung in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Leistungsberechtigten erstmalig (oder aus einer Einrichtung wieder) in eine eigene Wohnung ziehen und über keine bzw. keine ausreichende Wohnungsausstattung / Hausrat verfügen oder dass wesentliche Ausstattungsgegenstände in der bisherigen Wohnung nicht vorhanden waren bzw. die Berechtigten keinen Zugriff darauf haben.

Ist ein notwendiges/r Haushaltsgerät / Ausstattungsgegenstand (z. B. Waschmaschine) in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung nicht vorhanden, so ist die **erstmalige** Anschaffung ebenfalls zur Erstausstattung für die Wohnung zu rechnen (vgl. Urteil des BSG vom 19.09.2008 - B 14 AS 64/07 R).

Dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung neu bezogen wurde oder nicht; entscheidend ist allein, ob der / die Leistungsberechtigte glaubhaft versichert, seit Begründung seines / ihres eigenen Hausstands ein solches Haushaltsgerät / einen solchen Ausstattungsgegenstand nicht besessen zu haben. Welche Einzelteile für eine Bewilligung infrage kommen, kann in Anlehnung an die in der Anlage 1 mit Einzelpreis aufgeführten Gegenstände beurteilt werden.

Ebenso liegt ein Fall der Erstausstattung vor, wenn bei Umzug in eine andere Wohnung z. B. aufgrund der Energieausstattung der Wohnung andere Geräte notwendig sind, z. B. Elektroherd statt Gasherd.

Nach dem Urteil des BSG vom 23.05.2013 – B 4 AS 639/12 handelt es sich bei der erstmaligen Beschaffung eines Jugendbettes um eine Erstausstattung für die Wohnung und nicht um einen Ergänzungsbedarf. Der Bedarf ist dann anzuerkennen, wenn das Kind dem Kinderbett entwachsen ist.

Nicht unter den Begriff Erstausstattungen fallen Ersatzbeschaffungen und Ergänzungsbedarf, der über eine Grundausrüstung hinausgeht.

Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommen in der Regel in folgenden Fällen in Betracht:

- erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung (dazu gehört auch der Wechsel von einem Untermietverhältnis in eine eigene Wohnung)  
 Im SGB II gilt: Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten Leistungen zur Erstausstattung einer Wohnung, wenn sie gemäß § 22 Abs. 5 SGB II Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung haben (§ 24 Abs. 6 SGB II)
- vollständigem Verlust der Einrichtung, z.B. durch Wohnungsbrand oder Wasserschaden (soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind)

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
--	--

- Neubezug einer Wohnung bei Zuzug aus dem Ausland, wenn keine Möbel vorhanden sind
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes, z.B. nach Haftentlassung (soweit kein anderer Leistungsträger zuständig ist), wenn der vor der Haft bewohnte Wohnraum aufgegeben wurde und die Ausstattungsgegenstände nicht eingelagert waren

Gewährt der LWL Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII in vollstationären Einrichtungen, ist er auch für alle anderen gleichzeitig notwendig werdenden Leistungen sachlich zuständig. Der LWL erbringt daher aus Anlass der Entlassung für Leistungsberechtigte, die vollstationär betreut wurden, die nachstehenden Leistungen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und dieser Bedarf dem LWL rechtzeitig vor der Entlassung bekannt geworden ist:

- Kosten für die Beschaffung der Unterkunft (Annoncen, Fahrtkosten usw.)
- Übernahme der Kosten für Mietsicherheiten
- Tageseinheitlicher Lebensunterhalt einschließlich Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Renovierungskosten
- Beihilfen zur Beschaffung von Mobiliar
- Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

Dabei unterscheidet der LWL, ob die Entlassung aus der stationären Einrichtung im Laufe eines Kalendermonats oder zum 1. eines Kalendermonats erfolgt. Einzelheiten sind dem Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 1/2012 vom 20.02.2012 zu entnehmen. Die in diesem Rundschreiben vom LWL festgelegten Regelungen werden akzeptiert.

- **Ergänzungsbedarf nach räumlicher Trennung vom Partner / von der Partnerin**  
Bei Trennung von Ehe- oder Lebenspartnern besteht grundsätzlich Anspruch auf Teilung des Hausrats. Die Aufteilung erfolgt durch Vereinbarung oder richterliche Entscheidung.

Erforderliche Ergänzungsbedarfe werden im Rahmen der Erstausstattung bewilligt. Anerkannt wird ein Teil der geltenden Pauschalen, der der Differenz zwischen 100 % und dem (vereinbarten oder vom Gericht festgelegten) Teil im Rahmen der Hausratteilung entspricht.

Liegt eine Vereinbarung nicht vor und ist eine Gerichtsentscheidung nicht absehbar, beträgt der Teil 50 %; eine nachträgliche andere Hausrataufteilung kann in dem Fall nicht zu einer Rückforderung, auf Antrag wohl aber zu einer Nachzahlung führen.

- Umzug von einer teilmöblierten in eine unmöblierte Wohnung
- Ergänzung einer bereits eingerichteten Wohnung um ein notwendiges Haushaltsgerät / einen notwendigen Ausstattungsgegenstand (Erstbeschaffung), das / der üblicherweise zu einer Grundausstattung gehört

In Zweifelsfällen ist die Notwendigkeit der Gewährung einer Leistung durch den Ermittlungsdienst festzustellen.

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
--	--

Das BSG hat in seinen Urteilen vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R und 09.06.2011 – B 8 SO 3/10 R entschieden, dass ein Fernsehgerät nicht zur Erstausstattung einer Wohnung gehört, sondern aus dem Regelbedarf zu bestreiten ist und ggf. eine darlehnsweise Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII infrage kommt.

#### **4.2 Erstausstattung für Bekleidung**

In der Regel ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten eine Grundausrüstung an Bekleidung besitzen und die notwendige Ersatzbeschaffung aus dem Regelbedarf / dem Regelsatz finanzieren.

Nur wenn in besonders gelagerten Einzelfällen eine komplette Erstausstattung erforderlich ist, kommt die Gewährung einer einmaligen Leistung in Betracht. Dies ist in der Regel bei folgenden Ereignissen denkbar:

- Verlust der Gesamtbekleidung bzw. des überwiegenden Teils der Bekleidung; z. B. durch einen Wohnungsbrand, Diebstahl (soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind)
- vollständig neuer Bedarf aufgrund besonderer Umstände, z. B. bei starken Gewichtsveränderungen innerhalb kurzer Zeit wegen einer Erkrankung

Eine einmalige Leistung für Bekleidung nach diesen Vorschriften wird nicht gewährt für Personen, die in Einrichtungen leben. Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII haben gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII einen Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe zur Deckung ihres weiteren notwendigen Lebensunterhaltes in einer Einrichtung, der nicht durch die Grundpauschale nach § 76 Abs. 2 SGB XII abgedeckt wird. Anders als in § 31 Abs. 1 Nummer 2 SGB XII soll mit dieser Bekleidungsbeihilfe keine Erstausstattung, sondern vielmehr ein laufender Bedarf an Bekleidung gedeckt werden. Hierzu gilt eine gesonderte Regelung.

#### **4.3 Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt**

Mit der Erstausstattungspauschale bei Schwangerschaft und Geburt ist der gesamte, anlässlich der Schwangerschaft und Geburt entstehende Bekleidungsbedarf der Mutter - also auch der zusätzliche Bedarf für einen etwaigen Krankenhausaufenthalt - abgedeckt.

Der Pauschalbetrag, der bei jeder Geburt eines Kindes gezahlt wird, deckt sowohl den Bekleidungsbedarf des Säuglings als auch sonstige Gegenstände ab, die direkt nach der Geburt benötigt werden.

Da es sich um einen Pauschalbetrag handelt, können die Anspruchsberechtigten selbst entscheiden, welche Gegenstände sie für ihr Kind anschaffen. Diese Regelung gilt uneingeschränkt.

<p><b>Leistungen für</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
---	--

Gleichwohl sollte aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse den (werdenden) Müttern / Eltern, die eine Beihilfe zur Säuglingserstausstattung beantragen, empfohlen werden, ihr Kind zum Schlafen möglichst in die Rückenlage zu legen und einen Schlafsack zu benutzen (statt Kopfkissen, Decken, Nestchen oder Schaffelle). Diese Maßnahme wird als eine Präventionsmöglichkeit gegen den "Plötzlichen Säuglingstod" angesehen.

Die Mütter / Eltern sollten mündlich ausdrücklich auf diese Präventionsmöglichkeit hingewiesen und die Nutzung eines Schlafsacks angeregt werden. Zusätzlich sollte das Faltblatt des MGEPA NRW „Sicherer Schlaf für mein Baby“ ausgehändigt werden, das jeder / jedem Fachstellenleiter/in vorliegt.

Die Gegenstände, die bei der Festlegung der Pauschalen berücksichtigt wurden, können der Anlage 2 entnommen werden.

Die Auszahlung der Erstausstattungspauschale bei Geburt soll im Regelfall ca. acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin vorgenommen werden. **Im Fall einer Totgeburt ist die Beihilfe nicht zurückzufordern.**

#### Vorrangige Ansprüche

Werdende Mütter haben gem. § 1615 I BGB einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Kindes auch hinsichtlich der Kosten, die infolge Schwangerschaft oder Entbindung entstehen. Die Fachstelle für Rechts- und Unterhaltsangelegenheiten entscheidet im Einzelfall, ob diese Kosten geltend gemacht werden und fragt sie ggf. bei den leistungsgewährenden Stellen ab. Es ist nicht erforderlich, die Gewährung einer einmaligen Leistung bei Schwangerschaft und Geburt zu melden.

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstaussstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
---	--

#### **4.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten**

Für die in § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII genannten Leistungen bestehen in der Regel vorrangige Leistungspflichten der zuständigen Krankenkasse (SGB V), der Pflegekasse (SGB XI) oder des Rehabilitationsträgers (SGB IX).

Die Leistungsberechtigten müssen daher zunächst eine Entscheidung des jeweils zuständigen Leistungsträgers einholen, die als Grundlage für die Entscheidung nach dem SGB II/ SGB XII dient. Dabei gehen die Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII insofern nicht über die Leistungen der Krankenkassen oder anderen Träger hinaus als die Grundsatzentscheidung der Krankenkassen über die Übernahme der Kosten für ein Hilfsmittel akzeptiert wird. Wenn die Krankenkasse also beispielsweise eine Kostenübernahme ablehnt, weil das Hilfsmittel als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehen ist, erfolgt auch keine Übernahme der Kosten nach dem SGB II/ SGB XII.

##### **4.4.1 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen**

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder sogenannte Betreute nach § 264 SGB V haben bei Vorliegen der in § 33 SGB V genannten Voraussetzungen u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, soweit diese nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind.

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber in der Regel zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen. Allerdings beschränkt sich die Leistungspflicht der GKV auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Verbrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher wird von der GKV ein Eigenanteil festgesetzt, der den Wert des Schuhs als Verbrauchsgegenstand widerspiegeln soll. Die Höhe des Eigenanteils (max. 76 € pro Schuhpaar) variiert je nach Art des orthopädischen Schuhs und ist im Anhang II des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Versorgung mit Hilfs- und Pflegemitteln vom 18.12.2007 in der Fassung vom 20.12.2012 festgelegt – **Anhang 1**.

Zusätzlich zu dem Eigenanteil muss ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 € bezahlt werden.

**Nur der Eigenanteil wird im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII übernommen; die gesetzliche Zuzahlung ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.**

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.



<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstaussstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
---	--

Während bei der Erstversorgung und der Ersatzbeschaffung eine Übernahme des Eigenanteils nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII in Betracht kommt, sind bei Versicherten oder betreuten Personen die Reparaturkosten im Regelfall von den vorrangigen Leistungsträgern zu übernehmen, so dass dafür keine Leistungen zu erbringen sind.

#### **4.4.2 Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen; Miete von therapeutischen Geräten**

Die Kosten für die Anschaffung der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen können nicht übernommen werden.

Voraussetzung ist also, dass bereits ein entsprechendes Gerät vorhanden ist, das in der Regel von einem anderen Leistungsträger bewilligt wurde. Dann ist dieser Leistungsträger aber auch für die Übernahme der Kosten einer notwendigen Reparatur, Änderung oder Ersatzbeschaffung zuständig, so dass nur in besonders gelagerten Einzelfällen eine Kostenübernahme in Betracht kommen kann.

In diesen Ausnahmefällen ist zu beachten, dass

- eine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien) nicht unter den Begriff Reparatur fällt und die Kosten aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind,
- Gewährleistungsansprüche des Herstellers greifen könnten, die zunächst zu prüfen sind,
- die Reparatur wirtschaftlich sein muss, weil ansonsten eine Ersatzbeschaffung infrage käme.

Auch bei einer zeitweisen Überlassung therapeutischer Geräte werden die Mietkosten in der Regel von der Krankenkasse, der Pflegekasse oder dem Rehabilitationsträger übernommen.

## **5. Art und Umfang der Leistungen**

### **5.1 Pauschalierung bzw. tatsächliche Höhe**

Um den Leistungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, mit den bereitgestellten Mitteln frei zu disponieren, werden die Leistungen für die

- **Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
- **Erstaussstattungen für Bekleidung**
- **Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**

gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII als Pauschalbeiträge erbracht.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann von den Pauschalbeträgen abgewichen werden.

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
--	--

Die Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten sind einzelfallbezogen.

## 5.2 Umfang der Leistungen

### 5.2.1 Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Mit den Pauschalen sind bei der Erstausstattung für die Wohnung **alle** notwendigen Einrichtungsgegenstände (einschließlich Waschmaschine) und der komplette Hausrat abgegolten. Sie beinhalten auch die Anschlusskosten für Elektrogeräte. Nach der Entscheidung des BSG vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R sind Lieferkosten aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Zweck der Beihilfe für eine Erstausstattung sei es nicht, jedwede Kosten, die normalerweise aus dem Regelbedarf zu finanzieren wären, von einem Hilfebedürftigen fernzuhalten. Vielmehr dient der nur bei Vorliegen besonderer Umstände bestehende Erstausstattungsanspruch dazu, den Hilfebedürftigen davor zu bewahren, gleich zu Beginn einer (Neu-) Existenz einen Schuldenberg anzuhäufen.

Sollten einzelne Gegenstände bereits vorhanden sein bzw. alternative Nutzungsmöglichkeiten bestehen, sind die Pauschalen um einen angemessenen Betrag zu kürzen. Die Kürzungsbeträge können sich an den Preisen für einzelne Ausstattungsgegenstände, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, orientieren.

Die Höhe der Pauschalen ist so bemessen, dass Leistungsberechtigte ihren Bedarf unter Nutzung des Angebots im Niedrigpreissektor und im Gebrauchtwarenangebot decken können. Dies wurde durch Internetrecherche und Recherche in infrage kommenden Möbelhäusern überprüft. Eine Liste der aktuell überprüften und zugrunde gelegten Preise ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Pauschalbeträge orientieren sich auch an den Werten, die der LWL für die Ausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte und Hausrat in vergleichbaren Fällen gewährt.

In besonders gelagerten Einzelfällen, wie z. B. bei Krankheit oder Behinderung, können andere Beträge gewährt werden.

Größe des Haushalts	Höhe der Pauschale
	In Euro
<b>Ein-Personen-Haushalt:</b>	
• bei Bezug einer Wohnung	1.380
• bei Bezug eines Zimmers (z. B. in einer Wohngemeinschaft)	950
• wenn nach Umzug nur Küchenausstattung notwendig ist	430
<b>Mehr-Personen-Haushalt:</b>	
• für <b>jede</b> weitere leistungsberechtigte Person in der Wohnung:	349
• wenn nach Umzug nur Küchenausstattung notwendig ist, insgesamt	590

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen für Bekleidung</b></li> <li>• <b>Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</b></li> <li>• <b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</b></li> <li>• <b>SGB XII: § 31 Abs. 1</b></li> <li>• <b>AsylbLG: § 3</b></li> </ul>
--	--

Bei der Bewilligung eines Jugendbettes kann ein Gesamtbetrag von 174 € bewilligt werden. Der Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

1 Bett (einschl. Lattenrost)	84 €
1 Matratze	40 €
1 Oberbett mit Kissen	35 €
1 Garnitur Bettwäsche mit Bettlaken	15 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>174 €</b>

### **Verfahren bei Mischfällen SGB II / SGB XII / AsylbLG<sup>1</sup>**

Bei der Erstausstattung für die Wohnung wird für die 1. Person der Betrag von 1.380 € und für jede weitere Person der Betrag von 349 € gezahlt. Bei sogenannten Mischfällen, die unterschiedliche Leistungskreise betreffen, wird dieses System beibehalten; das heißt, es wird kein Durchschnittsbetrag gebildet. Als 1. Person wird diejenige mit dem höheren Regelbedarf/Regelsatz angesehen.

Beispiele:

- Mutter/Vater SGB II, Kind AsylbLG  
Mutter/Vater erhält 1.380 € auf Grundlage SGB II, Kind 349 € auf Grundlage AsylbLG
- Mutter/Vater SGB XII, Kind AsylbLG  
Mutter/Vater erhält 1.380 € auf Grundlage SGB XII, Kind 349 € auf Grundlage AsylbLG

Leben zwei Erwachsene in einer Bedarfsgemeinschaft mit jeweils einem Leistungsanspruch nach dem SGB II und dem SGB XII wird der Betrag von 1.380 € auf Grundlage des SGB II und der Betrag von 349 € auf der Grundlage des SGB XII gezahlt. Bei gleicher Konstellation im SGB XII / AsylbLG wird der Betrag von 1.380 € auf der Grundlage des SGB XII gezahlt.

### **5.2.2 Erstausstattung für Bekleidung**

Anhand von Recherchen im Internet und lokalen Bekleidungshäusern wurde festgestellt, dass es möglich ist, für die nachfolgend aufgeführten Pauschalbeträge eine Grundausrüstung zu erhalten.

In besonders gelagerten Einzelfällen, wie z. B. bei starkem Übergewicht oder krankheitsbedingtem höheren Verbrauch, können andere Beträge gewährt werden.

<sup>1</sup> Absprachen mit der Arbeitsgemeinschaft Münster (heute Jobcenter) vom 16.06.2009

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</li> <li>• Erstaussstattungen für Bekleidung</li> <li>• Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</li> <li>• Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</li> <li>• SGB XII: § 31 Abs. 1</li> <li>• AsylbLG: § 3</li> </ul>
---	---

Alter der Person	Höhe der Pauschale
	In Euro
Ab Vollendung des 18. Lebensjahres	320
Kinder/Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahre	330
Kinder bis einschließlich 5 Jahre	270

### 5.2.3 Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Pauschalen für die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt werden bei **jeder** Schwangerschaft und **jeder** Geburt gezahlt. Die in der Anlage 2 genannten Gegenstände sind beispielhaft aufgeführt. Es unterliegt der Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten, die Pauschalen für die Ausstattungs- und Bekleidungsgegenstände zu verwenden, die sie für nötig und sinnvoll halten.

In besonders gelagerten Einzelfällen, wie z. B. bei Krankheit oder Behinderung, können andere Beträge gewährt werden.

Erstaussstattung		Höhe der Pauschale
		In Euro
Bei Schwangerschaft		208
Bei Geburt für die Säuglingserstaussstattung		481
Davon		
Bekleidung für den Säugling in den ersten sechs Monaten plus kleinere Gegenstände	256	
Sonstige Gegenstände, die direkt nach der Geburt benötigt werden	225	

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</li> <li>• Erstaussstattungen für Bekleidung</li> <li>• Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</li> <li>• Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</li> <li>• SGB XII: § 31 Abs. 1</li> <li>• AsylbLG: § 3</li> </ul>
---	---

#### **5.2.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen; Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen; Miete von therapeutischen Geräten**

Die Kosten sind einzelfallbezogen. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.4.1 und 4.4.2 verwiesen

### **6. In-Kraft-Treten**

Diese Rundverfügung ist zum 01.02.2009 in Kraft getreten.

Änderung zum

- 01.08.2011
- 01.11.2013
- 01.06.2014

I. V.

Thomas Paal

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</li> <li>• Erstaussstattungen für Bekleidung</li> <li>• Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</li> <li>• Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</li> <li>• SGB XII: § 31 Abs. 1</li> <li>• AsylbLG: § 3</li> </ul>
---	---

### Anlage 1: Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Für die aufgeführten Preise sind neue Ausstattungsgegenstände im Niedrigpreissektor und unter Berücksichtigung von Sonderangeboten nachweislich zu erhalten.

Für Ein-Personenhaushalt:

Ausstattungsgegenstände	Preis in Euro	
1 Bett (einschließlich Lattenrost)	84	
1 Matratze	40	
1 Sitzmöbel	55	
1 Schrank	100	
1 Wohnzimmertisch	49	
1 Wandspiegel	5	
<b>Zwischensumme</b>		<b>333</b>
1 Spülenschrank mit Auflagenspüle	100	
1 Küchenschrank	60	
1 Küchentisch	40	
4 Stühle	60	
1 Kochplatte	40	
1 Kühlschrank	130	
<b>Zwischensumme Küche</b>		<b>430</b>
1 Waschmaschine	200	200
Hausrat	417	417
<b>Summe</b>	<b>1.380</b>	<b>1.380</b>

Für jede weitere Person:

Ausstattungsgegenstände	Preis in Euro	
1 Bett (einschließlich Lattenrost)	84	
1 Matratze	40	
1 Oberbett mit Kissen	35	
1 Garnitur Bettwäsche mit Bettlaken	15	
1 Herd <sup>1</sup> (bzw. ab der 3. Person statt Herd zusätzlicher/größerer Schrank, Sessel etc.)	160	
Hausrat	15	
<b>Summe</b>	<b>349</b>	

<sup>1</sup> Als Anschaffungspreis für einen Herd werden 200 Euro zugrunde gelegt (40 Euro sind bei der 1. Person für eine Herdplatte berücksichtigt, die bei der Beschaffung eines Herds nicht benötigt wird).

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</li> <li>• Erstaussstattungen für Bekleidung</li> <li>• Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</li> <li>• Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</li> <li>• SGB XII: § 31 Abs. 1</li> <li>• AsylbLG: § 3</li> </ul>
---	---

## **Anlage 2: Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt**

Auflistung des berücksichtigten Bedarfs bei Schwangerschaft und bei Geburt für die Säuglingserstaussstattung.

### **Erstaussstattung bei Schwangerschaft:**

<b>Ausstattung</b>	
1 Umstandskleid	
2 Umstandshosen	
2 Nachthemden	
6 Slips	
2 BHs	
2 Shirts	
1 Sweatshirt	
1 Jacke/Mantel	
<b>Pauschale</b>	<b>208 €</b>

### **Erstaussstattung bei Geburt:**

<b>Grundaussstattung</b>
Body's
Strampler/Hemdchen
Schlafanzüge
Schlafsäcke
Wollschuhe
Söckchen
Strumpfhose
Jacke für draußen
Mütze

<b>Leistungen für</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</li> <li>• Erstausstattungen für Bekleidung</li> <li>• Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt</li> <li>• Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SGB II: § 24 Abs. 3, Nrn. 1 und 2</li> <li>• SGB XII: § 31 Abs. 1</li> <li>• AsylbLG: § 3</li> </ul>
--	---

Babybadewanne
Badethermometer
Nagelschere
Fieberthermometer
Haarbürste
Wärmeflasche
Wickelaufgabe
Mullwindeln
Gummiunterlage
Sauger
Fläschchen
Flaschenbürste
<b>Pauschale      256 €</b>

<b>Sonstiger Bedarf</b>
Kinderbett incl. Lattenrost
Matratze
Kinderwagen
<b>Pauschale      225€</b>